

Ergeht an:
BGA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Weiß

Durchwahl
3192

Datum
31.03.2025

RUNDSCHREIBEN 007/2025

Omnibus-VO	
Betrifft: Bürokratieabbau	Frist:
Kurzinfo: Einige in Zusammenhang mit dem Green Deal stehende Rechtsakte sollen wesentlich vereinfacht werden.	

Die Kommission der Europäischen Union hat Wort gehalten und ein großes Packet veröffentlicht, um die Unternehmen in Hinblick auf die aus dem Green Deal erwachsenen Verpflichtungen zu entlasten, die Omnibus-VO. Die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe begrüßt diese Änderungen, sie spiegeln zu großen Teilen unsere Forderungen wider.

Hier die **wichtigsten Änderungen** in einem kurzen Überblick:

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

- **Anwendungsbereich:** Die Berichtspflichten gelten nur noch für Unternehmen mit **mehr als 1.000 Mitarbeitenden**, die zusätzlich entweder einen Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro aufweisen. Dadurch fallen rund 80% der Unternehmen innerhalb der EU aus dem direkten Anwendungsbereich der CSRD.
- Die Ausarbeitung **branchenspezifischer ESRS** (European Sustainability Reporting Standards) soll **gestrichen** werden. Damit fallen drohende zusätzliche Meldepflichten weg.
- Berichtspflichtige Unternehmen sollen zukünftig von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die weniger als 1.000 Beschäftigte haben, nur noch Informationen verlangen dürfen, die in den von der Kommission zu verabschiedenden **freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-Standards**, Voluntary Sustainability Standards for SMEs (**ESRS VSME**), abgedeckt sind. Das würde eine wesentliche Entlastung für die kleinen und mittleren Unternehmen darstellen und dem sogenannten **Trickle-Down-Effekt** entgegenwirken, durch den bisher nicht-berichtspflichtige kleinere Unternehmen rein dadurch in die Berichtspflicht gekommen wären, dass sie an berichtspflichtige Großunternehmen liefern. Damit wird eine der zentralen Forderungen der Bundesinnung erfüllt!

- Die bereits veröffentlichten **ESRS** sollen überarbeitet und die **Anzahl der Datenpunkte deutlich reduziert** werden. Auch dies eine Forderung der Bundesinnung, die wir nach heutigem Wissensstand durchsetzen konnten.
- Die **Berichtspflichten** für Unternehmen, die derzeit unter die CSRD fallen und ab 2026 oder 2027 Berichte für die Jahre 2025 oder 2026 einreichen müssten, **werden um zwei Jahre verschoben**, sodass die Berichterstattung erst ab 2028 bzw. 2029 (für die Wirtschaftsjahre 2027 bzw. 2028) erforderlich ist.

2. Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

- **Indirekte Geschäftspartner:** Unternehmen sollen ihre Sorgfaltspflichten nur noch gegenüber ihren direkten Geschäftspartnern ausüben müssen, außer es liegen plausible Informationen vor, dass ein indirekter Geschäftspartner nachteilige Auswirkungen verursacht. Dies wurde von uns mit Nachdruck gefordert, da die Betriebe des österreichischen Lebensmittelgewerbes unmöglich in der Lage gewesen wären, auch nur im geringsten Einfluss auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Unternehmen zu nehmen, die weit vor oder nach ihrem Wirkungsbereich liegen.
- **Evaluierungen:** Eine Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der eigenen Due-Diligence-Maßnahmen muss nunmehr mindestens alle 5 Jahre statt jährlich durchgeführt werden, wobei anlassbezogene Aktualisierungen weiterhin notwendig sind.
- **Trickle-Down-Effekt verhindern:** Unternehmen dürfen von Geschäftspartnern mit weniger als 500 Beschäftigten nur Informationen anfordern, die in den freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-Standards der CSRD (ESRS VSME) enthalten sind, es sei denn, es gibt Hinweise auf wahrscheinliche nachteilige Auswirkungen.
- Die **Stakeholderdefinition** wird enger und umfasst nur noch direkt Betroffene.
- **Klima-Übergangspläne** werden mit der CSRD in Einklang gebracht.
- **Sanktionen:** Sonderregeln gegenüber dem nationalen Zivilprozessrecht werden deutlich abgeschwächt und die Mindesthöhe der Höchststrafe von 5% des Umsatzes wird gestrichen. Wir hatten massiv auf eine deutliche Abmilderung gepocht, da ein derartiges Strafmaß für einen Betrieb des Lebensmittelgewerbes mit ganz geringer Marge ruinös wäre.

3. Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

- **Kleine Importeure**, vor allem KMU und Privatpersonen, werden von den CBAM-Verpflichtungen **befreit**. Dabei handelt es sich um Importeure, die kleine Mengen von CBAM-Gütern einführen, bei denen es sich um sehr geringe Mengen eingebetteter Emissionen handelt, die aus Drittländern in die Union gelangen. Dies funktioniert durch die Einführung eines neuen kumulativen jährlichen **CBAM-Schwellenwerts von 50 Tonnen pro Importeur**, wodurch die CBAM-Verpflichtungen für etwa 90 % der Importeure, hauptsächlich KMU, aufgehoben werden, während immer noch über 99 % der Emissionen im Geltungsbereich abgedeckt werden.

4. Taxonomie-VO

- Die Delegierten-Verordnungen zur Taxonomie-VO werden vereinfacht, mit dem Ziel, die **Datenpunkte der Meldebögen um 70% zu reduzieren**. Wir haben dringend eine Erleichterung gefordert. Die bisherigen Meldebögen waren von unseren kleineren Mitgliedsbetrieben de facto nicht ausfüllbar.

- Es wird eine **Schwelle für die finanzielle Wesentlichkeit** der Taxonomie-Berichterstattungspflicht eingeführt. Demnach ist eine wirtschaftliche Tätigkeit nur finanziell wesentlich und damit berichtspflichtig, sofern sie über die noch zu definierende Schwelle hinausgeht.
- Die „**Do No Significant Harm**“ **Kriterien (DNSH)** sollen vereinfacht werden, wodurch eine klare Auslegung und Anwendung ermöglicht wird.
- Eine der wichtigsten taxonomiebasierten Leistungsindikatoren für Banken, die **Green Asset Ratio (GAR)** wurde angepasst. Die Banken sollen in der Lage sein, Risikopositionen aus der GAR auszuschließen, sofern sie sich auf Unternehmen beziehen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich der CSRD fallen (mehr als 1.000 Mitarbeitende sowie zusätzlich entweder einem Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro). Auch dies war eine unserer großen Forderungen, da zu befürchten stand, dass die geforderten Beweise und Leistungsindikatoren von KMU kaum oder gar nicht beigebracht werden können. Die Refinanzierungsmöglichkeit der Betriebe des Lebensmittelgewerbes wäre somit fast nicht mehr gegeben gewesen.

5. Investitionen

- Die Kommission hat einige Änderungen vorgeschlagen, um die Nutzung verschiedener **Investitionsprogramme zu vereinfachen und zu optimieren**. Konkret versucht die Kommission, drei Ziele zu erreichen:
 - Steigerung der Investitionskapazität der EU.
 - Erleichterung der Beteiligung der Mitgliedsstaaten an den Förderprogrammen.
 - Vereinfachung der administrativen Anforderungen für die anspruchsberechtigten Parteien.

6. Inkrafttreten und Umsetzung:

- Die Richtlinie, mit der die CSRD und CSDDD inhaltlich geändert werden soll, wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die **Mitgliedstaaten** haben anschließend **12 Monate Zeit**, um die neuen Bestimmungen in ihr nationales Recht **umzusetzen**.
- Wichtig: Die von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinien müssen natürlich noch von **Rat und EU-Parlament** beschlossen werden. Diese können im Gesetzgebungsprozess auch **inhaltliche Änderungen** vornehmen, müssen sich jedoch vor der Beschlussfassung auf einen gemeinsamen Text verständigen.

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin